

Engerwitzdorf, 25.09.2018

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Engerwitzdorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs 2 Ziffer 1 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40, Abs. 2 Ziff. 4 und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan vom 02.05.2017 im Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt während der Öffnungszeiten auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Der im Plan (§ 1) rot gefärbte, neu herzustellende Abschnitt des Wiesingerweges beginnt bei der Wegparzelle 1236, KG. Niederkulm und verläuft rund 70 m Richtung Südosten bis zum Grundstück Nr. 182/1, KG. Niederkulm.
Weiters zweigt der Wiesingerweg von der südwestlichen Grundgrenze Parzelle Nr. 182/6, KG. Niederkulm rund 75 m Richtung Osten bis zur Grundgrenze Parzelle Nr.186/92, KG. Niederkulm ab. Von dort biegt er in 90 Grad Richtung Süden und verläuft rund 40m bis zur Grundgrenze Parzelle Nr. 186/2, KG Niederkulm.
Diese Straßenteile werden dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereicht.



Leopold-Schöfl-Platz 1
4209 Engerwitzdorf
+43 7235 66 9 55-0
gemeinde@engerwitzdorf.gv.at
www.engerwitzdorf.gv.at
UID: ATV23462303
DVR 0059111

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Johannes Raferzeder
Im Auftrag des Bürgermeisters

Angeschlagen:
Abgenommen:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.engerwitzdorf.gv.at/signaturpruefung>